

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### Änderung des NÖStadtrechtsorganisationsgesetzes

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl.1026, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 1 wird das Wort „Funktionsdauer“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
2. Im § 20 Abs. 2 lautet:  
„Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder.“
3. Im § 20 Abs. 3 wird das Wort „Funktionsperiode“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
4. Im § 24 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Die Einberufung kann auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat.“
5. § 24 Abs. 2 vierter Satz (neu) lautet:  
„Auf die Zustellung bzw. die technische Übermittlung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist.“

6. § 24 Abs.2 fünfter (neu) und sechster Satz (neu) entfallen.
  
7. Im § 31 Abs. 1 lit. g wird nach dem Wort „Abstimmungen“ die Wortfolge „und bei einheitlichem Stimmverhalten der Mitglieder einer Wahlpartei (in diesem Fall genügt die Bezeichnung der Wahlpartei)“ eingefügt.
  
8. Im § 47 Abs. 2 lit. d wird vor dem Strichpunkt folgende Wortfolge eingefügt:  
„und die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (§ 32 Z. 8), sofern die Richtlinie hinreichend bestimmt ist und einen eindeutigen Vollzug gewährleistet“
  
9. § 65 Abs. 3 lautet:  
„Für das Kassenwesen und die Buchführung der Stadt sind die für die Gemeinden ohne eigenes Statut geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.“
  
10. Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Die Auflösung des Gemeinderates ist nicht zulässig, bevor die Wahlen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, der Vizebürgermeister und des Kontrollausschusses vorgenommen wurden (§ 80ff)."
  
11. Im § 77 Abs. 1 zweiter Satz wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
"sofern nicht die Gemeinderatswahl zur Gänze oder teilweise wiederholt werden muss."
  
12. Dem § 77 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
"Im Falle einer Säumnis erfolgt die Einladung durch die Aufsichtsbehörde."
  
13. Dem § 77 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) In der konstituierenden Gemeinderatssitzung können nur Wahlen und

Bestellungen durchgeführt und Entsendungen beschlossen werden.“

14. Im § 78 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wenn in der ersten Sitzung des Gemeinderates weniger als zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind, ist die Angelobung am Beginn der neuerlichen Sitzung (§ 79 Abs.1) vorzunehmen.“

15. § 79 Abs. 1 lautet:

„Bei der Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, der Vizebürgermeister und des Kontrollausschusses müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein. Sind weniger Mitglieder des Gemeinderates anwesend, muss der Gemeinderat binnen zwei Wochen zu einer neuerlichen Sitzung einberufen werden, die spätestens innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat. Bei der neuerlichen Sitzung dürfen nur die Wahlen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, der Vizebürgermeister und des Kontrollausschusses ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder durchgeführt werden. § 77 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.“

16. Im § 79 Abs. 3 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Worte „und geheim“ eingefügt.

17. § 88 Abs. 2 lautet:

„Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben während der gesamten Funktionsperiode nach dem Verhältnis der bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen - mit Ausnahme des Kontrollausschusses – das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorsitzenden- und Vorsitzenden-Stellvertreterstellen, wenn sie im Ausschuss vertreten sind.“

18. Im § 88 Abs. 3 wird nach dem Wort „Wahlpartei“ die Wortfolge „das Vorschlagsrecht für“ eingefügt.

19. Dem § 88 Abs. 5 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden in der konstituierenden (neuerlichen) Sitzung des Gemeinderates gewählt.“

20. Im § 88 Abs. 8 wird das Zitat „§ 84 und § 85“ durch das Zitat „§ 84, 85 und 87“ ersetzt.

21. Im § 88 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die von jeder Wahlpartei für die einzelnen Ausschüsse vorgeschlagenen können gemeinsam in einem Wahlvorgang gewählt werden. Zur Gültigkeit der Wahl der Ausschussmitglieder ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Wenn diese Anwesenheit nicht erreicht wird, kann die Wahl durchgeführt werden, wenn bei der neuerlichen Gemeinderatssitzung mehr als die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder anwesend sind, wobei bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen ist.“

22. Im § 88 Abs. 9 erster Satz wird zwischen die Worte „Vorsitzenden“ und „einberufen“ die Wortfolge „und zu einer allfälligen gleichzeitigen Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters“ eingefügt.